



Merkblatt Privat- und Sonderprivatauszug

Das ALBA verpflichtet alle Leistungserbringer mit kantonaler Heimbewilligung in den Leistungsprozessen

- Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit behinderungsbedingtem oder sonstigem besonderen Betreuungsbedarf,
- Betreuung von Eltern und ihren Kindern,
- sowie Betreuung erwachsener Personen mit behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf

den Privat- und Sonderprivatauszug aller angestellten Mitarbeitenden einzufordern.

Darunter fallen auch die Zivildienstleistenden. Hier kann im Pflichtenheft zuhause des Regionalzentrums des Bundesamts für Zivildienst angekreuzt werden, ob eine Einforderung des Privat- und Sonderprivatauszugs seitens des Bundesamts für Zivildienst erfolgen soll.

Die Beurteilung von Einträgen in den Privat- und Sonderprivatauszügen liegt im Ermessen der Trägerschaft.

Die Privat- und Sonderprivatauszüge aller vertraglich angestellten Mitarbeitenden müssen dem ALBA nicht zugestellt werden. Die Betriebsbewilligungsinhaber/innen werden hierbei angehalten, das Einfordern via Selbstdeklaration zu bestätigen. Im Zusammenhang mit ausserordentlichen Verfahren oder Gegebenheiten, wie beispielsweise bei einer aufsichtsrechtlichen Anzeige oder bei einer nicht personell-unabhängigen Trägerschaft, kann das ALBA die Privat- und Sonderprivatauszüge einfordern.

Weitere Empfehlungen

Das ALBA empfiehlt den oben genannten Leistungsanbietern den Privat- und Sonderprivatauszug nicht nur bei Anstellung, sondern alle fünf Jahre neu einzufordern. Weiter wird empfohlen nicht nur bei den oben genannten Leistungsprozessen den Privat- und Sonderprivatauszug einzufordern, sondern auch bei Werk- und Tagesstätten sowie privaten Haushalten.

Zudem spricht das ALBA weiter eine Empfehlung zum Einholen des Privat- und Sonderprivatauszugs auch bei externen Dienstleistern sowie freiwilligen Mitarbeitenden aus.

Privatauszug

Der Privatauszug entspricht dem bisherigen Strafregisterauszug. Darin stehen alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von erwachsenen Personen, bis zum Ablauf bestimmter Fristen (Fristen: Artikel 369 und 371 des Strafgesetzbuches). Urteile gegen erwachsene Personen wegen Übertretungen erscheinen nur im Privatauszug, wenn ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot nach Artikel 67 oder 67b des Strafgesetzbuches, oder nach Artikel 50 oder 50b des Militärstrafgesetzbuches oder nach Artikel 16a des Jugendstrafgesetzbuches verhängt wurde.

Der Privatauszug darf von jeder Person über sich selbst gegen Ausweiskopie und Unterschrift bezogen werden. Erhältlich ist er als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier per Post oder als elektronischer digital signierter Auszug im PDF Format.

Er kostet CHF 20.00 und kann unter folgendem Link bezogen werden:

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/bestellen_de

Sonderprivatauszug

Der Sonderprivatauszug wurde am 1. Januar 2015 eingeführt und gibt nur Auskunft über Urteile, die ein Berufs-, ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten, solange ein solches Verbot wirksam ist. Ein Sonderprivatauszug darf nur für spezielle Zwecke bestellt werden, konkret bei beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeiten, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfassen.

Für die Bestellung des Sonderprivatauszugs ist eine schriftliche und unterzeichnete Bestätigung des Arbeitgebers (Organisation) notwendig. Dieses Formular kann online generiert werden:

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/bestaetigung_arbeitgeber_de

Die Kosten für den Sonderprivatauszug betragen CHF 20.00. Erhältlich ist er als traditioneller Papierauszug auf Spezialpapier per Post oder als elektronischer digital signierter Auszug im PDF Format. Er kann unter folgendem Link bezogen werden:

https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de

Alters- und Behindertenamt des Kantons Bern

Bern, 14.08.2019